



Brüssel, den 26. April 2018
(OR. en)

8344/18

FISC 180
ECOFIN 364

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern
– Annahme

1. Am 14. Mai 2008 wurde die bestehende Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen; diese enthält eine Standardklausel in Bezug auf das Bekenntnis zu den Grundsätzen des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen, die in einschlägige Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern oder Gruppen von Drittländern aufgenommen werden sollte. Verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen umfasst gemäß der dortigen Definition die Grundsätze der Transparenz, des Informationsaustauschs und des fairen Steuerwettbewerbs.
2. In ihrer Sitzung vom 16. April 2015 hat die hochrangige Gruppe die Aushandlung von Steuervorschriften in Übereinkünften mit Drittländern erörtert und vereinbart, dass "*eine abgestimmte Steuerklausel, die in alle von der Union mit Drittländern geschlossenen Freihandelsübereinkünfte aufgenommen werden sollte, den Beratungen in den einschlägigen Vorbereitungsgremien des Rates Rechnung tragen sollte*" (Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) an den Europäischen Rat vom Juni 2015, Dok. 10161/15, Nummer 64).

3. In seinen Schlussfolgerungen zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen vom 25. Mai 2016 (Dok. 9452/16) unterstützte der Rat *"eine Aktualisierung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, die als neue Standardbestimmungen in künftigen Verhandlungen mit Drittländern verwendet werden"* und forderte die Gruppe "Verhaltenskodex" auf, *"sich mit der Frage zu befassen, welche Schlüsselemente eine Klausel enthalten sollte, die in die Abkommen zwischen der EU und diesen Ländern einzufügen wäre"*.
4. In ihrer Sitzung vom 20. Juli 2016 hat die Gruppe "Verhaltenskodex" ihre Untergruppe zu Drittländern beauftragt, ihre Arbeit aufzunehmen und Grundlagen für weitere Beratungen auf Ebene der Gruppe zu schaffen.
5. Eine erste Diskussion auf fachlicher Ebene fand in der Sitzung der Untergruppe zu Drittländern vom 14. September 2016 statt. In Anbetracht des engen Zusammenhangs zwischen der Überprüfung der Klausel für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich und der Evaluierungskriterien für die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete erschien es zu diesem Zeitpunkt angezeigt, die fachliche Diskussion erst nach der Annahme der Evaluierungskriterien fortzuführen.
6. Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. November 2016 über die Kriterien und das Verfahren für die Erstellung einer EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke hat die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" die Untergruppe zu Drittländern am 6. April 2017 ersucht, ihre Arbeit an der Aktualisierung der Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich bei Übereinkünften mit Drittländern wieder aufzunehmen.
7. Um den jüngsten Fortschritten in der internationalen Steueragenda Rechnung zu tragen und die Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich an die Evaluierungskriterien anzupassen, wurde unter maltesischem Vorsitz vorgeschlagen, den nachstehenden überarbeiteten Wortlaut in einschlägige Übereinkünfte, die die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Drittländern schließen, aufzunehmen:

"Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen an – einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie für Steuergerechtigkeit und der Mindeststandards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – und verpflichten sich, diese umzusetzen. Die Vertragsparteien werden verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich fördern, die internationale Zusammenarbeit im Steuerwesen verbessern und die Einziehung legitimer Steuern erleichtern."

8. Auf der Sitzung der Untergruppe zu Drittländern vom 16. März 2018 wurde eine vom Vorsitz vorgeschlagene aktualisierte Fassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates erörtert. Sie wurde von den Delegationen weitgehend befürwortet.
9. Daher hat der Vorsitz den Delegationen eine endgültige Kompromissfassung des Entwurfs von Schlussfolgerungen des Rates zur Billigung per E-Mail im Verfahren der stillschweigenden Zustimmung übermittelt; das Verfahren wurde am 6. April 2018 – vorbehaltlich eines Parlamentsvorbehalts von SE, der bis zur Tagung des AStV aufgehoben werden dürfte – erfolgreich abgeschlossen.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - die beigefügten Schlussfolgerungen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen;
 - der Veröffentlichung der beigefügten Schlussfolgerungen im Amtsblatt zuzustimmen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zur Standardbestimmung der EU über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich
bei Übereinkünften mit Drittländern**

"Der Rat

1. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008 zu Steuervorschriften in Übereinkünften mit Drittländern im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung sowie die Stärkung der Bemühungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und VERWEIST auf die darin angenommene spezielle Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen, die in einschlägige Übereinkünfte, die die Union und ihre Mitgliedstaaten mit Drittländern schließen, aufgenommen werden soll;
2. ERINNERT an die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Mai 2016 zu einer externen Strategie im Bereich Besteuerung und Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von Steuerabkommen, in denen entsprechend der Entwicklung bei internationalen Standards im Steuerwesen eine neue Standardbestimmung gefordert wird;
3. BETONT, wie wichtig die Anwendung einer aktualisierten Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen in laufenden und künftigen Verhandlungen mit Drittländern ist, und zwar auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage, wobei die besondere Situation jedes Drittlands zu berücksichtigen ist. Kernbestandteile einer aktualisierten Bestimmung wären die globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie für Steuergerechtigkeit und die Standards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung. Verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen ist nicht nur ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung grenzübergreifenden Steuerbetrugs und grenzübergreifender Steuerhinterziehung, sondern könnte auch dem Kampf gegen Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung förderlich sein;

4. ERKENNT daher AN, dass es notwendig ist, in einschlägige Übereinkünfte, die die Union und ihre Mitgliedstaaten – unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten – mit Drittländern schließen, eine aktualisierte Bestimmung über das verantwortungsvolle Handeln im Steuerwesen aufzunehmen, und hält diesbezüglich den folgenden Text für geeignet:

"Die Vertragsparteien erkennen die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen an – einschließlich der globalen Standards für Transparenz und Informationsaustausch sowie für Steuergerechtigkeit und der Mindeststandards zur Bekämpfung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung – und verpflichten sich, diese umzusetzen. Die Vertragsparteien werden verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich fördern, die internationale Zusammenarbeit im Steuerwesen verbessern und die Einziehung von Steuern erleichtern."

5. BETONT sein Bekenntnis zur Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerwesen in Bezug auf laufende und künftige Verhandlungen.
6. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen des AEUV wird die Kommission die zuständigen Gremien des Rates rechtzeitig je nach Sachlage unterrichten bzw. konsultieren, wenn sich im Verlauf der Verhandlungen über die vorgenannten internationalen Übereinkünfte Fragen in Bezug auf die spezielle Bestimmung über verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen ergeben sollten."
